

Gesetz- u. Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern.

Nr. 11

München, 27. April

1928

Inhalt:

G. v. 20. 4. 28

Beamtenbefoldungsgesetz

205

(Nr. 17189.)

Beamtenbefoldungsgesetz.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Dienstbezüge der etatmäßigen Staatsbeamten.

Art. 1.

Die etatmäßigen Beamten (Art. 2 des Beamtenengesetzes vom 16. August 1908) erhalten als Dienst Einkommen einen Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Neben diesem Dienst Einkommen erhalten sie Kinderzuschläge. Zulagen und sonstige Bezüge werden nur gewährt, soweit es in diesem Gesetze bestimmt oder zugelassen ist.

1. Grundgehalt.

Art. 2.

Der Grundgehalt bemißt sich für die etatmäßigen Beamten nach den beigegeführten Befoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter). Anlage 1 u. 2.

Art. 3.

I Soweit dienstliche Rücksichten es erfordern, kann einem Beamten ausnahmsweise durch das vorgesehene Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ein von der Befoldungsordnung abweichender höherer Grundgehalt verliehen werden.

II Auch kann, soweit die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, ein Beamter zunächst mit einem geringeren als dem in der Befoldungsordnung vorgesehenen Anfangsgrundgehalt ernannt und ein bereits ernannter Beamter zunächst ohne Änderung seines Grundgehaltes oder unter vorläufiger Gewährung einer Zulage mit der Vernehmung einer Amtsstelle betraut werden, für die in der Befoldungsordnung ein höherer Grundgehalt vorgesehen ist.

Art. 4.

Die Grundgehälter der Befoldungsordnung A steigen in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehaltes.

Art. 5.

I Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die Beamten einen Rechtsanspruch.

II Der Anspruch ruht, solange gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Voruntersuchung oder ein Hauptverfahren anhängig ist oder solange der Beamte mit der Wirkung der Einbehaltung eines Teiles des Dienst Einkommens vom Amte vorläufig enthoben ist. Führt das strafgerichtliche Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit.

III Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

Art. 6.

I Das Befoldungsdienstalter der Beamten mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem Tage der etatmäßigen Anstellung in der jeweiligen Befoldungsgruppe, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an berechnen sich die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Dienstaltersstufen.

II Der Grundgehalt der höheren Dienstaltersstufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die höhere Dienstaltersstufe fällt.

Art. 7.

I Die Zeit, die bei dem gleichen Dienstzweige zwischen dem Beginn des Befoldungsdienstalters als nichtetatmäßiger Beamter (Art. 29) und der ersten etatmäßigen Anstellung verbracht worden ist, wird auf das Befoldungsdienstalter bei der ersten etatmäßigen Anstellung angerechnet, soweit sie fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern, soweit sie vier Jahre übersteigt.

II Ist die etatmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung ausgesetzt worden oder wird die etatmäßige Anstellung von dem Beamten selbst durch Ablehnung der geforderten Übernahme eines Amtes verzögert, so werden diese Zeiten nicht angerechnet.

Art. 8.

I Den Versorgungsanwärtern wird bei der ersten etatmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

a) acht Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleitete Dienstzeit bis zu einem Jahre,

b) über acht Jahre gedient haben, außerdem die Dienstzeit im Heere oder in der Marine, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit acht Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren fünf Jahren auf das Befoldungsdienstalter angerechnet. Die Heeres- und Marinezeit der Versorgungsanwärter wird neben der nichtetatmäßigen Dienstzeit (Art. 7) angerechnet. Die vor dem vollendeten siebenzehnten Lebensjahre liegende Heeres- oder Marinezeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

II Der Dienstzeit im Heere wird die Zeit im Dienste der Polizei nach dem Reichsgesetz vom 17. Juli 1922 (RGBl. I Seite 597) oder im Dienste des Reichswasserschutzes gleichgeachtet.

III Treten Beamte, die aus den Versorgungsanwärtern hervorgegangen sind, erstmals in eine andere Befoldungsgruppe über, so wird ihr Befoldungsdienstalter in der neuen Befoldungsgruppe nach Abs. I festgesetzt, wenn nicht die Anwendung des Art. 11 günstiger wirkt.

IV Wer als Versorgungsanwärter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, wird in den Ausführungsbestimmungen festgestellt.

V Das Befoldungsdienstalter der auf Grund des Beamten Scheins angestellten schwerkranken Beschädigten Beamten ist angemessen zu verbessern. Eine entsprechende Verbesserung kann auch anderen schwerkranken Beschädigten Beamten gewährt werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

Art. 9.

I Ob und wie weit zum Ausgleich von Gärten

1. die nichtetatmäßige Dienstzeit (Art. 7) in einem anderen Zweige des Staatsdienstes,
2. die Dienstzeit von Personen im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes, soweit diese nicht etatmäßige Beamte sind, oder im Sinne des Art. 25 des Beamtengesetzes,
3. die Dienstzeit als nicht aus der Staatsklasse befordeter Beamter des Staates,
4. die Zeit im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts,
5. die Zeit einer praktischen Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses

auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Eine Dienstzeit vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres wird nicht angerechnet.

II Hierbei darf die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Beamten des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines Offiziers verbracht ist, vier Jahre nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Beamte auf Grund eines Rechtsanspruchs angestellt wird oder wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Gewinnung des Beamten besteht.

Art. 10.

I Einem in den Ruhestand versetzten Beamten muß bei seiner Wiederanstellung die frühere etatmäßige Dienstzeit auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden. Die im Ruhestande verbrachte Zeit kann in den Grenzen des Art. 9 angerechnet werden.

II Einem mit Bezug von Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten oder einem Beamten, der wegen eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalls in den Ruhestand versetzt worden ist, soll bei seiner Wiederanstellung die Zeit des Ruhestandes ganz oder teilweise auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden.

III Wird ein Beamter, dessen Dienstverhältnis nach Art. 8 Abs. 2 oder Art. 10 des Beamtengesetzes gelöst war, wieder als etatmäßiger Beamter angestellt, so kann die vor der Lösung des Dienstverhältnisses in etatmäßiger Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit ganz oder teilweise auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden, wenn das Ausschneiden des Beamten nicht durch eine Verletzung der dienstlichen Pflichten veranlaßt war. Die Anrechnung kann einem Beamten, dessen Dienstverhältnis auf sein Ansuchen gelöst wird, bei der Bewilligung der Entlassung zugesichert werden.

Art. 11.

I Beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt erhält der Beamte den gegenüber seinem bisherigen Grundgehalte nächsthöheren Grundgehaltsfuß und verbleibt in ihm die volle für das weitere Aufrücken im Grundgehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der bisherigen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Grundgehaltsfuß aufgestiegen und damit zu einem Grundgehalte gelangt, der den Grundgehalt in der neuen Besoldungsgruppe übersteigt oder ihm gleichkommt, so rückt er auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit, zu der er in der bisherigen Besoldungsgruppe aufgestiegen wäre, in den nächsthöheren Grundgehaltsfuß auf.

II Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 2 f in die Besoldungsgruppe A 2 e während der ersten 16 Besoldungsdienstjahre, aus der Besoldungsgruppe A 3 a in die Besoldungsgruppe A 2 g während der ersten 10 Besoldungsdienstjahre, aus der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 11 wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 5 a oder A 5 b in die Besoldungsgruppe A 4 b gilt Abs. I mit der Maßgabe, daß an die Stelle des nächsthöheren Grundgehaltsfußes der gleiche Grundgehaltsfuß tritt, soweit ein solcher in der neuen Besoldungsgruppe vorhanden ist.

III Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 2 e in die Besoldungsgruppe A 2 a und aus der Besoldungsgruppe A 4 b in die Besoldungsgruppe A 4 a wird das Besoldungsdienstalter um nicht mehr als acht Jahre verkürzt. Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 7 a in die Besoldungsgruppe A 4 b oder A 5 a und aus der Besoldungsgruppe A 9 in die Besoldungsgruppe A 7 b wird das Besoldungsdienstalter um nicht mehr als sechs Jahre verkürzt. Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 2 d oder A 2 b in die Besoldungsgruppe A 2 a, aus der Besoldungsgruppe A 8 a in die Besoldungsgruppe A 7 a oder A 6, aus der Besoldungsgruppe A 10 in die Besoldungsgruppe A 8 a sowie aus der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 10 wird das Besoldungsdienstalter um nicht mehr als vier Jahre verkürzt.

IV Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem oder gleichen Endgrundgehalte, der der Beamte bereits früher angehört hat, erhält er das frühere Besoldungsdienstalter dieser Besoldungsgruppe wieder. Ergibt sich dabei ein Minderbetrag an Grundgehalt, so wird dieser Minderbetrag als ruhegehaltsfähige Zulage insoweit und solange gewährt, bis er durch das Aufrücken in den Dienstaltersstufen ausgeglichen ist.

V Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalte setzt das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen das Besoldungsdienstalter fest.

Art. 12.

I Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu verständigen.

II Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend.

2. Wohnungsgeldzuschuß.

Art. 13.

I Die etatmäßigen Beamten erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß nach der Anlage 3.

II Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt den Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe der Regelung für die Reichsbeamten zu erhöhen.

III Unverheiratete Beamte der Bereitschaftspolizei in gemeinschaftlicher Unterkunft erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.

Art. 14.

I Ledige Beamte bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahr erhalten anstelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach Art. 13 ergeben würde, den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Anstelle des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse VII treten hierbei die um 40 v. H. gekürzten Sätze.

II Abs. I gilt nicht für Geistliche.

Art. 15.

I Bekleidet ein Beamter im Staatsdienste nur ein Nebenamt, so erhält er keinen Wohnungsgeldzuschuß.

II Bezieht ein Beamter einen Grundgehalt aus Staatsmitteln und zugleich aus Mitteln des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, so erhält er von dem Wohnungsgeldzuschuß aus Staatsmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Staatsmitteln bezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses richtet sich nach dem höchsten Grundgehalte.

Art. 16.

Verheiratete weibliche Beamte erhalten die Hälfte des Wohnungsgeldzuschusses. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.

Art. 17.

I Für die Einreihung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis maßgebend, das nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses an die Reichsbeamten jeweils gilt.

II Welcher Ortsklasse ein außerhalb des Deutschen Reichs gelegener, im Ortsklassenverzeichnis des Reichs nicht enthaltener Ort zuzuweisen ist, bestimmt das Staatsministerium der Finanzen.

III Das Staatsministerium der Finanzen kann einzelne Anlagen und Ortsteile geringeren Umfangs, die mit der Gemeinde, in deren Bezirk sie liegen, nicht im Zusammenhang stehen, von der Ortsklasse dieser Gemeinde ausnehmen und einer anderen Ortsklasse zuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde für die Beamten eine erhebliche Härte bedeuten würde.

Art. 18.

I Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach dem Ortsfabe des Amtesitzes des Beamten gewährt. Er kann nach dem Ortsfabe des Wohnsitzes gewährt werden, wenn dieser aus dienstlichen Gründen oder auf Anordnung oder mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums nicht mit dem Amtesitze zusammenfällt.

II Bei einer Versetzung tritt der Wechsel im Wohnungsgeldzuschuß mit dem Zeitpunkt ein, an dem die Versetzung wirksam wird (Art. 5 Abs. 4 des Beamtengesetzes). Das Gesamtstaatsministerium kann besondere Vorschriften für die Fälle erlassen, in denen der Beamte nach dem neuen Amtesitze nicht umziehen kann oder aus dienstlichen Gründen an seinem bisherigen Amtesitze weiterverwendet wird.

III Im übrigen werden Änderungen des Ortsfakes, wenn sie am Ersten eines Monats eintreten, von diesem Tag an, sonst vom Ersten des folgenden Monats, an wirksam.

IV Hat die Versetzung an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet. Das Gleiche gilt, wenn ein Ort in eine niedrigere Ortsklasse überführt wird.

V Als Versetzung im Sinne der Abs. II und IV gilt auch eine mit einem Wechsel des Amtesitzes verbundene Beförderung.

Art. 19.

I Für die Einräumung einer Dienstwohnung hat der Beamte eine Mietentschädigung zu entrichten. Diese Mietentschädigung ist von der zuständigen Behörde unter angemessener Berücksichtigung einerseits des wirklichen Wertes der Dienstwohnung nach ihrer Größe und ihrer Beschaffenheit sowie nach den am Wohnsitz des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietzinsen, andererseits des Wertes festzusetzen, den die Dienstwohnung für den Beamten hat.

II Die Verpflichtung zur Entrichtung der Mietentschädigung beginnt mit dem Zeitpunkte, von dem an die Übertragung der Amtesstelle, mit welcher der Genuß der Dienstwohnung verbunden ist, wirksam wird, wenn die Dienstwohnung jedoch erst später beziehbar wird, mit diesem Zeitpunkte.

III Der Beamte ist nicht berechtigt, die Annahme und Benützung der Dienstwohnung zu verweigern. Die Dienstwohnung kann jederzeit durch eine andere ersetzt oder dem Beamten unter Einhaltung einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden angemessenen Kündigungsfrist entzogen werden. Scheidet der Beamte aus seiner Amtesstelle aus, so ist die Dienstwohnung innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist zu räumen.

IV Die Vorschriften der Abs. I bis III gelten auch für den Fall, daß einem Beamten ein Dienstzimmer als Wohnung angewiesen wird.

V Im übrigen bemißt sich das Verhältnis zwischen dem Staate und den Beamten hinsichtlich der Dienstwohnungen, Dienstzimmer und Grundstücke nach den vom Gesamtstaatsministerium erlassenen Vorschriften.

VI Abs. I gilt nicht im Falle des Art. 13 Abs. III.

Art. 20.

Der Bemessung des Ruhegehalts wird der Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse B zugrunde gelegt, auch wenn der Beamte den Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise bezieht. Art. 14 gilt entsprechend.

3. Kinderzuschläge.

Art. 21.

I Die Beamten erhalten für jedes noch nicht einundzwanzig Jahre alte eheliche Kind auf Antrag einen Kinderzuschlag. Er beträgt für die ersten beiden Kinder je zwanzig Reichsmark, für das dritte und vierte Kind je fünfundzwanzig Reichsmark und für das fünfte und jedes weitere Kind je dreißig Reichsmark monatlich. Die Höhe des jeweils zu zahlenden Satzes bemisst sich nach der Zahl der Kinderzuschlagsfähigen Kinder.

II Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. für ehelich erklärte Kinder,
2. an Kindesstatt angenommene Kinder,
3. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind,
4. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder wenn der volle Unterhalt von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt werden muß.

III Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt,

1. wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und
2. wenn sie nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich dreißig Reichsmark haben.

IV Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich dreißig Reichsmark haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

V Für Pflegekinder oder Enkel, die der Beamte in seinen Hausstand aufgenommen hat und für deren Unterhalt und Erziehung er keine Vergütung erhält, kann der Kinderzuschlag in entsprechender Anwendung der Vorschriften in Abs. I, III und IV gewährt werden.

VI Für das nämliche Kind wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt.

Art. 22.

I Bekleidet ein Beamter im Staatsdienste nur ein Nebenamt, so erhält er keine Kinderzuschläge.

II Bezieht ein Beamter einen Grundgehalt aus Staatsmitteln und zugleich aus Mitteln des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, so erhält er von den Kinderzuschlägen aus Staatsmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Staatsmitteln bezahlten Grundgehalt entspricht.

Art. 23.

I Der Kinderzuschlag wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem das für die Gewährung maßgebende Ereignis eingetreten ist.

II Der Kinderzuschlag fällt weg, mit dem Ablaufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis eingetreten ist.

Art. 24.

Verheiratete weibliche Beamte erhalten Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Dies gilt für die geschiedenen weiblichen Beamten entsprechend.

4. Zulagen und sonstige Bezüge.

Art. 25.

I Zulagen, die in diesem Gesetze nicht vorgesehen sind, dürfen für die im Hauptamt übertragene Amtsstelle nur gewährt werden, soweit sie durch den Staatshaushalt bewilligt sind.

II Vergütungen von Fall zu Fall können aus den hierfür im Staatshaushalt bewilligten Mitteln vom zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ausnahmsweise gewährt werden, wenn die Dienstleistung des Beamten in außergewöhnlichem Maße über die regelmäßigen Anforderungen hinausgeht.

III Die Vorschriften über die Entschädigung für den Dienstaufwand und über die Gewährung von Umzugskosten bleiben unberührt.

Art. 26.

I Für ein Nebenamt oder Nebengeschäft kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen dem Beamten ausnahmsweise eine besondere Vergütung bewilligen, wenn das Nebenamt oder Nebengeschäft mit dem Hauptamte nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht oder den Beamten in besonderem Maße in Anspruch nimmt.

II Übt ein Beamter im Auftrag seiner vorgeordneten Dienstbehörde eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat einer Gesellschaft aus, an der der bayerische Staat beteiligt ist, so ist er verpflichtet, alle Bezüge, die er von der Gesellschaft — gleichviel in welcher Form oder unter welcher Bezeichnung — erhält, seiner vorgeordneten Dienstbehörde anzuzeigen und an die Staatskasse abzuliefern. Die Höhe der Bezüge, die dem Beamten als Ersatz für tatsächliche Aufwendungen belassen werden können, bestimmt die vorgeordnete Dienstbehörde nach Grundsätzen, die das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien aufstellt. In Ausnahmefällen kann dem Beamten eine besondere Vergütung gemäß Abs. I belassen oder bewilligt werden. Art. 18 Abs. 3 und 4 des Beamtengesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Art. 27.

I Mit einem Amte verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung und Verpflegung werden dem Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen angerechnet, soweit nicht durch dieses Gesetz oder durch den Staatshaushalt etwas anderes bestimmt ist. Die Höhe des anzurechnenden Betrags wird von dem zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

II Für die Benützung von Garten- und sonstigen Grundstücken hat der Beamte eine dem Nutzwert und den Ortsverhältnissen entsprechende Pachtentschädigung zu entrichten.

Art. 28.

I Die Beamten der uniformierten Staatspolizei der Besoldungsordnung A, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten Dienstkleidung oder Dienstkleidungszuschüsse.

II Die Angehörigen der Bereitschaftspolizei haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, freie Krankenhauspflege und freie Heil- und Kurmittel. Außerdem haben sie Anspruch auf freie ärztliche Behandlung ihrer Ehefrau und ihrer nach Art. 21 zu berücksichtigenden Kinder durch den Polizeiarzt.

III Die näheren Bestimmungen zu Abs. I und II, ferner über die unentgeltliche Gewährung von Verpflegung in besonderen Fällen erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

II. Dienstbezüge der nichtetatmäßigen Staatsbeamten und der Hochschulassistenten.

Art. 29.

Anlage 4.
I Die vollbeschäftigten nichtetatmäßigen Beamten erhalten Grundvergütungen nach Maßgabe der Anlage 4 sowie den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der ersten Dienstaltersstufe derjenigen Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn erstmals etatmäßig angestellt werden. Die nichtetatmäßigen Beamten der uniformierten Staatspolizei, die Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß haben, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse VII, solange ihre Grundvergütung 1680 *RM* jährlich nicht übersteigt, im übrigen den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse VI.

II Art. 1 Satz 2, 3, Art. 6 Abs. II, Art. 12—28 gelten entsprechend.

Art. 30.

Das Aufrücken in der Grundvergütung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die dienstlichen Leistungen oder das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten zu beanstanden sind. Gegen die Verfassung steht dem Beamten die Beschwerde an das zuständige Staatsministerium zu.

Art. 31.

I Das Besoldungsdienstalter der nichtetatmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung als nichtetatmäßiger Beamter, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

II Zivilanwärter erhalten vom Beginn des sechsten, Versorgungsanwärter vom Beginn des fünften Dienstjahres an Grundvergütungen in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn erstmals etatmäßig angestellt werden. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen nichtetatmäßigen Beamten rücken wie die etatmäßigen Beamten weiter im Grundgehalt auf.

Art. 32.

Begriff und Beginn des nichtetatmäßigen Staatsbeamtenverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes wird für die einzelnen Beamtengruppen durch das Gesamtstaatsministerium oder für einzelne Beamte durch das vorgeordnete Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

Art. 33.

I Die ordentlichen Hochschulassistenten erhalten Grundvergütungen nach Maßgabe der Anlage 4 und den Wohnungsgelbzuschuß der Tarifklasse IV im ersten bis elften Dienstjahr, der Tarifklasse III vom zwölften Dienstjahr an. Im übrigen bemessen sich ihre Dienstbezüge nach den Vorschriften für die nichtetatmäßigen Beamten.

Anlage 4.

II Die Dienstbezüge der außerordentlichen Assistenten und der Hilfsassistenten an den Hochschulen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 34.

I Für die Bemessung des Dienst Einkommens ist die im Hauptamt übertragene Amtsstelle maßgebend. Welche Dienstesaufgaben im einzelnen zu der im Hauptamt übertragenen Amtsstelle gehören, bestimmen die Dienstvorschriften.

II Keinem Beamten können gleichzeitig mehrere besoldete Amtsstellen im Hauptamt übertragen werden.

Art. 35.

I Der Grundgehalt wird dem Beamten durch die Behörde zugewiesen, die ihn anstellt, versetzt, wiederaufstellt oder befördert. Welche Behörde die übrigen Dienstbezüge zuweist, bestimmt das zuständige Staatsministerium.

II Der Grundgehalt des Beamten soll in die ihm zu behändigende Urkunde (Art. 5 Abs. 1 des Beamtengesetzes) aufgenommen werden.

Art. 36.

I Der Anspruch des Beamten auf das Dienst Einkommen beginnt mit dem in der Urkunde bezeichneten Tage der Ernennung, Wiederanstellung oder Beförderung.

II Der Anspruch auf das Dienst Einkommen erlischt im Falle des Ablebens mit dem Ablaufe des Sterbemonats, im Falle der Versetzung in den Ruhestand mit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Zahlung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts beginnt, im übrigen unbeschadet der besonderen Vorschriften des Beamtengesetzes mit der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Dienstleistung.

Art. 37.

I Für die Dauer des regelmäßigen Urlaubs und für die Zeit der Abwesenheit, für die ein Urlaub nicht notwendig ist, oder nicht verweigert werden darf, behält der Beamte sein Dienst Einkommen; Stellvertretungskosten fallen der Staatskasse zur Last.

II Das Gleiche gilt im Falle der Erkrankung für die Dauer von sechsundzwanzig Wochen. Dauert die Dienstbehinderung durch Krankheit ununterbrochen länger als sechsundzwanzig Wochen, so bedarf die weitere unerfügte Gewährung des Dienst Einkommens und die Übernahme der weiteren Stellvertretungskosten auf die Staatskasse der Erlaubnis des zuständigen Staatsministeriums oder der von diesem ermächtigten Stelle.

III Wird ein die regelmäßige Dauer überschreitender Urlaub erteilt, so entscheidet die hierzu zuständige Behörde, ob und wie weit das Dienst Einkommen einzuziehen ist.

Art. 38.

Bezieht ein etatmäßiger Beamter auf Grund der Reichsversicherungsordnung eine Unfallrente aus der Staatskasse, so wird das Dienst Einkommen um den Betrag der Unfallrente gekürzt.

Art. 39.

I Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Die Dienstbezüge der Bereitschaftspolizei können nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in anderer Weise gezahlt werden.

II Das Staatsministerium der Finanzen kann die vierteljährliche Vorauszahlung entsprechend der jeweils für die Reichsbeamten geltenden Regelung verfügen.

III Das Staatsministerium der Finanzen ist ferner ermächtigt Vorschriften über die Ab- ründung der auszahlenden Beträge zu erlassen.

Art. 40.

I Hat ein Beamter zu Unrecht Dienstbezüge aus der Staatskasse bezogen, so ist er zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrags verpflichtet. Die Rückzahlungsschuld kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe durch das zuständige Staatsministerium mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erlassen werden.

II Abs. I gilt sinngemäß für die Beamten im Ruhestand und die Beamtenhinterbliebenen.

IV. Übergangsvorschriften.

Art. 41.

Anlage 5.
I Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen Beamten werden nach der Anlage 5 in die neuen Dienstbezüge übergeleitet. Dies gilt entsprechend für die nach dem 1. Oktober 1927 nach Maßgabe der bisherigen Befoldungsvorschriften ernannten oder beförderten Beamten; hierbei tritt an die Stelle des 1. Oktober 1927 jeweils der Tag der Ernennung oder Beförderung. Der Erlass besonderer Überleitungsbestimmungen für die Beamten der Kriminalpolizei und der uniformierten Staatspolizei bleibt dem Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

II Art. 3 Abs. II findet entsprechende Anwendung.

III Von der Überleitung sind Beamte ausgeschlossen, die bis zur Veröffentlichung dieses Gesetzes aus dem Staatsdienst ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden oder ohne Hinterlassung von Hinterbliebenen im Sinne des Art. 72 des Beamtengesetzes gestorben sind.

Art. 42.

I Das Befoldungsdienstalter der am 30. September 1927 im Amte gewesenen etatmäßigen Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter (Art. 8 Abs. I—IV) wird in der Weise verbessert, daß neben der bereits angerechneten Dienstzeit noch die im Heere oder in der Marine vom Beginne des vierzehnten bis zum Ende des neunzehnten Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet wird.

II Bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters der am 30. September 1927 noch nicht etatmäßig angestellten, aber im Dienste befindlichen oder vorgemerkten Versorgungsanwärter wird neben der nach Art. 8 Abs. I—IV anzurechnenden Dienstzeit noch die im Heere oder in der Marine vom Beginne des sechzehnten bis zum Ende des neunzehnten Dienstjahres zurückgelegte Dienstzeit zur Hälfte angerechnet.

III Der Dienstzeit im Heere wird die Zeit im Dienste der Polizei nach dem Reichsgesetz vom 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 597) oder im Dienste des Reichswasserschutzes gleichgeachtet.

V. Versorgungsbezüge.

Art. 43.

Das Wartegeld der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu festgesetzt. Soweit solche Beamte in den neuen Befoldungsordnungen nicht mehr aufgeführt sind, wird ihre Überleitung vom Staatsministerium der Finanzen geregelt.

Art. 44.

I Die Bezüge der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Dienste geschiedenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden in der Weise neu geregelt, daß der in das pensionsfähige Dienst Einkommen einzurechnende bisherige Grundgehalt samt Zuschlag bei einem Gesamtbetrag bis einschließlich 1800 *RM* um 25 v. H.,

1800 *RM* bis einschließlich 3500 *RM* um 22 v. H.,

3500 *RM* bis einschließlich 6000 *RM* um 19 v. H.,

6000 *RM* bis einschließlich 12000 *RM* um 16 v. H.

erhöht wird. Der neue Grundgehalt darf 13200 *RM* nicht übersteigen; er ist auf volle Reichsmark aufzurunden. Soweit sich bei Unterstellung des niedrigeren Grenz Betrags (1800, 3500, 6000 *RM*) als bisheriger Grundgehalt samt Zuschlag ein höherer Betrag ergibt, ist dieser als neuer Grundgehalt in das pensionsfähige Dienst Einkommen einzurechnen.

II Der Wohnungsgeldzuschuß (Art. 13, 20 Satz 1) ist nach der bisherigen Tarifklasse in das pensionsfähige Dienst Einkommen einzurechnen.

Art. 45.

Neben dem nach Art. 44 sich berechnenden Ruhegehalte wird der Frauenzuschlag nach den am 30. September 1927 geltenden Vorschriften gewährt.

Art. 46.

Art. 44 und 45 gelten entsprechend für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen entbundenen (emeritierten) Hochschulprofessoren.

Art. 47.

Art. 43 bis 46 finden keine Anwendung, wenn der Berechtigte vor Veröffentlichung dieses Gesetzes ohne Hinterlassung von Hinterbliebenen im Sinne des Art. 72 des Beamtengesetzes gestorben ist oder seinen Anspruch auf Versorgung infolge rechtskräftiger Verurteilung oder wegen Verzichts verloren hat.

VI. Sondervorschriften für Volksschullehrer.

Art. 48.

I Die ständigen Volksschullehrer gelten als etatmäßige, die unständigen Volksschullehrer als nichtetatmäßige Staatsbeamte im Sinne dieses Gesetzes.

II Wieweit die Vorschriften dieses Gesetzes über die nichtetatmäßigen Beamten auch auf die im Volksschuldienste tatsächlich verwendeten Schulamtsbewerber und Schulamtsbewerberinnen anzuwenden sind, bestimmt das zuständige Staatsministerium.

III An die Stelle der in diesem Gesetz angeführten Vorschriften des Beamtengesetzes treten für die Volksschullehrer die entsprechenden Vorschriften des Volksschullehrergesetzes vom 14. August 1919.

Art. 49.

I Die Mietentschädigung, die der Volksschullehrer für seine Dienstwohnung zu entrichten hat, wird von der Zahlstelle durch Abzug bei der Auszahlung des Dienststeinkommens eingehoben.

II Den einbehaltenen Betrag überweist die Zahlstelle am Schlusse des Rechnungsjahres an die Gemeinde, bei zusammengelegtem Schulsprengel an die am Schulsprengel beteiligten Gemeinden. Art. 58 Abs. III des Schulbedarfsgesetzes vom 14. August 1919 gilt entsprechend. Das zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen abweichende Vorschriften für die Fälle erlassen, in denen dem Staate oder einem Dritten das Eigentum oder Miteigentum an dem Dienstwohngebäude zusteht oder die Baulast obliegt.

Art. 50.

I Die im Art. 1 bezeichneten Bezüge gelten als Dienststeinkommen im Sinne des Volksschullehrergesetzes und des Schulbedarfsgesetzes, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

II Die auf Grund dieses Gesetzes berechneten Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge gelten als Ruhegehalt oder als Witwen- oder Waisengeld im Sinne des Volksschullehrergesetzes und des Schulbedarfsgesetzes.

Art. 51.

Dieses Gesetz gilt auch für die israelitischen Volksschullehrer (Art. 149 des Volksschullehrergesetzes).

Art. 52.

I Für die Volksschulfachlehrer (Art. 144 des Volksschullehrergesetzes) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

II Die Grundgehälter und die Grundvergütungen der in Art. 62 a des Schulbedarfsgesetzes bezeichneten Volksschulfachlehrer müssen angemessen sein. Das zuständige Staatsministerium kann Mindestbeträge festsetzen sowie Vorschriften über die Berechnung des Besoldungsdienstalters und die Zahl der Beförderungsstellen erlassen.

Art. 53.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften dieses Abschnitts erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

VII. Schlußvorschriften.

Art. 54.

I Wo im Beamtengesetz der Ausdruck „Gehalt“ oder „Dienststeinkommen“ gebraucht ist, ist darunter das Dienststeinkommen im Sinne des Art. 1 dieses Gesetzes zu verstehen, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

II Unter „Gehalt“ ist Grundgehalt zu verstehen in Art. 107 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 109, Art. 164 und Art. 224 Nr. 3 Ziff. 1 des Beamtengesetzes.

III Unter „Gehalt“ sind Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge zu verstehen in Art. 62 Abs. 3, Art. 72 Abs. 1 und Art. 176 des Beamtengesetzes.

IV Wo im Beamtengesetz auf die Gehaltsordnung Bezug genommen ist, treten an die Stelle der Gehaltsordnung die diesem Gesetz beigefügten Besoldungsordnungen.

Art. 55.

Auf die richterlichen Beamten (Art. 183, 184 des Beamtengesetzes) findet dieses Gesetz mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die besonderen Vorschriften in Art. 183 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1, 4, 6 bis 9 des Beamtengesetzes bleiben aufrechterhalten.
2. Bei richterlichen Beamten bedarf es der in Art. 37 Abs. II Satz 2 bezeichneten Erlaubnis nicht.

Art. 56.

I Sind die bisherigen unwiderruflichen Dienstbezüge eines Beamten nach dem Stande vom 30. September 1927 höher als die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden unwiderruflichen Dienstbezüge, so erhält er den jeweiligen Unterschiedsbetrag, soweit es sich um Ruhegehaltsfähige Bezüge handelt, als Ruhegehaltsfähigen, im übrigen als nichtruhegehaltsfähigen Zuschuß. Hierbei bleiben außer Anschlag:

1. Kinderzuschläge, sobald sie bei Fortdauer der am 30. September 1927 gültigen Vorschriften weggefallen wären,
2. neu zu gewährende Kinderzuschläge,
3. Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinaufführung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung des Beamten an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

II Abs. I gilt nicht hinsichtlich der örtlichen Sonderzuschläge.

Art. 57.

Das Gesamtstaatsministerium kann die Amtsbezeichnungen ändern. Es kann Beamte, die in den diesem Gesetze beigefügten Besoldungsordnungen nicht aufgeführt sind, in die Besoldungsordnungen einreihen und anstelle der in anderen Gesetzen oder in Verordnungen angeführten Gruppen der bisherigen Besoldungsordnungen die entsprechenden neuen Besoldungsgruppen bestimmen.

Art. 58.

I Die in diesem Gesetze geregelten Dienstbezüge sowie die Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz geändert werden.

II Werden Beamte durch eine solche Änderung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind sie zur Rückzahlung der Unterschiedsbeträge nicht verpflichtet.

III Abs. II gilt sinngemäß für die Empfänger von Wartegeld, Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezügen.

Art. 59.

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Ausgleich herbeiführen.

Art. 60.

Die Übergangsvorschriften im Abschnitt IV gelten nicht als Vorschriften im Sinne des Abs. I des Art. 77a der rechtsrheinischen und des Art. 64a der pfälzischen Gemeindeordnung in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1921 über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Gemeinde- und Bezirksbeamten (GWB. S. 323).

Art. 61.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium der Finanzen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Art. 62.

I Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft.

II Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Art. 1—31, 42, 43, 49, 54, 55, 59—61, 67—69 des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 2. Juni 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1923 (GWB. S. 109) ersetzt. Die Vorschriften in Art. 11 Abs. II—V des bisherigen Besoldungsgesetzes bleiben indes für Beamte, denen bis zur Veröffentlichung des neuen Besoldungsgesetzes die Dienstalterszulage ganz oder teilweise versagt oder in längeren Fristen oder nur in widerruflicher Weise bewilligt worden ist, so lange in Kraft, bis Entscheidung gemäß Art. 11 Abs. IV des bisherigen Besoldungsgesetzes getroffen ist.

III Das Gesetz über das Dienst Einkommen der Hochschulprofessoren vom 27. Juli 1922 (GWB. S. 377) tritt mit Ausnahme des Art. 4 außer Kraft.

München, den 20. April 1928. Im Namen des Landtags: Dr. Königbauer, Präsident.
Das Gesamtstaatsministerium: F. Dr. Meyer. Gürtner. Dr. Stückel. Goldenberger.
Dr. Schmeltzle. Oswald. Dr. Febr. J. B. Frhr. v. Welser.